

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 24 / 2022

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Wächtersbach

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 09.12.2021 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	1.366.300	823.000	30.718.400	31.261.700
die Aufwendungen	750.550	208.000	31.332.500	31.875.050
der Saldo	615.750	615.000	-614.100	-613.350
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	516.000	0	0	516.000
die Aufwendungen	1.143.000	0	0	1.143.000
der Saldo	-627.000	0	0	-627.000
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	-436.250	-615.000	360.900	-690.350
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	6.500	0	5.554.500	5.561.000
die Auszahlungen	12.300	2.943.000	11.953.100	9.022.400
der Saldo	-5.800	-2.943.000	-6.398.600	-3.461.400
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	0	-2.937.200	6.398.600	3.461.400
die Auszahlungen	0	0	790.000	790.000
der Saldo	0	-2.937.200	5.608.600	2.671.400

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen/weist einen Fehlbedarf/Überschuss von 536.350,00 EUR aus.

Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen/weist einen Zahlungsmittelbedarf/Zahlungsmittelüberschuss von 776.350,00 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.398.600,00 EUR um 2.902.200,00 EUR vermindert/erhöht und damit auf 3.496.400,00 EUR neu festgesetzt.

Im Gesamtbetrag enthalten sind Kreditaufnahmen in Höhe von 14.000,00 EUR aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP).

Im Rahmen des Gesetzes (KIPG) zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm gelten die Kredite als genehmigt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.610.000,00 EUR um 6.610.000,00 EUR vermindert/~~erhöht~~ und damit auf 0,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die (~~übrigen~~) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8

Budgetierung / Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.
Die Stadt Wächtersbach hat 19 Teilhaushalte (Budgetebenen) eingerichtet, welche wiederum zu 6 Budgetbereichen zusammengefasst werden.
Für jede Budgetebene ist eine verantwortliche Person benannt und die zugehörigen Produkte zugeordnet.
Auf die nachfolgende Übersicht über die Budgets und Produkte nach § 4 Abs. 7 GemHVO wird verwiesen.

Deckungsfähigkeit

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Konten 62 bis 65) werden budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Aufwendungen für Instandhaltungen der Gebäude und Infrastruktur (Bauunterhaltung) (Konten 616100, 616500, 616501, 616520 und 616900) werden ebenfalls budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die sonstigen zahlungswirksamen Aufwendungen sind innerhalb der Budgetbereiche gegenseitig deckungsfähig.

Bei den Investitionen werden die Ausgaben für Baumaßnahmen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die sonstigen Investitionen wie z.B. Fahrzeuge, Investitionszuschüsse an Dritte oder Büroausstattung sind innerhalb der Budgetbereiche gegenseitig deckungsfähig.

Des Weiteren werden bei den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen die Abschreibungen budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Zweckbindung

Der Mehraufwand für Straßenentwässerung (Niederschlagswasser) wird durch entsprechende Mehrerträge bei den Erlösen aus der Straßenentwässerung im Produkt Abwasser gedeckt.

Mehrerträge der Gewerbesteuer berechtigen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zur Leistung der auf sie entfallenden Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und der „Starke Heimat-Umlage“.

Bei einer Kreditumschuldung sind die Mehrauszahlungen aufgrund der außerordentlichen Tilgungsleistungen durch die entsprechenden Mehreinzahlungen bei der Kreditaufnahme gedeckt. Im Ergebnishaushalt können Mehrerträge im Produkt 06.04.01 (Eigene Kindertageseinrichtungen) zur Leistung von Mehraufwendungen im Produkt 06.04.01 verwendet werden.

Budgetübertragbarkeit

Grundsätzlich gilt im Haushaltsrecht das Prinzip der Jährlichkeit. Das heißt, nicht in Anspruch genommene Mittel im Ergebnishaushalt verfallen am Ende des Haushaltsjahres.

Nach § 21 Abs. 4 werden die Ansätze für Fraktionsmittel für übertragbar erklärt und bleiben bis Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

Die Ansätze für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden geplante Maßnahmen nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Budgetüberschreitungen

Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 100 HGO.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten, bezogen auf die Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen des jeweiligen Budgetbereiches, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000,- EUR als unerheblich und liegen in der Zuständigkeit des Magistrats.

Der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Wächtersbach, den 10.12.2021
Der Magistrat
gez. Weiher
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind erteilt. Sie hat-(haben-) folgenden Wortlaut.

Hiermit genehmige ich gemäß § 98 in Verbindung mit § 97a Nr. 1,4 und 5 in Verbindung mit § 92 Absatz 5 Nr. 2, § 103 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung

der Stadt Wächtersbach (Main-Kinzig-Kreis)

- 1) die Abweichung im Haushaltsjahr 2021 von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung
gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO
- 2) den in § 2 der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von
3.496.400 €
(in Worten: Drei Millionen vierhundertsechsdneunzigtausendvierhundert Euro).
der durch die 1. Nachtragssatzung von ursprünglich 6.398.600 € um
2.902.200 € reduziert wurde
gemäß § 103 Absatz 2 HGO
- 3) den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung unverändert festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von
5.000.000 €
(in Worten: Fünf Millionen Euro).
gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Gelnhausen, den 25.02.2022

Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat
Im Auftrag
Rudel
Verwaltungsoberrat

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.03.2022 bis 22.03.2022 im Rathaus, Schloss 1, 63607 Wächtersbach, im Bürgerservice, Raum-Nr. 0.03, jeweils in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, öffentlich aus. Auf Grund der Corona-Pandemie ist die Einsicht nur nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 06053/8020 möglich. Zusätzlich steht diese Nachtragshaushaltssatzung 2021 auf der Internetseite unter <https://www.stadt-waechtersbach.de/rathaus/stadtrecht-wahlen/haushalt/> zur Verfügung.

Wächtersbach, den 09.03.2022
Der Magistrat
gez. Weiher
Bürgermeister